

lichen Verordnungen, theologischen Verlautbarungen, regierungsseitigen Erklärungen, staatlich-kirchlichen Noten- und Briefwechseln, parlamentarischen Reden und Anträgen und ähnlichen Dokumenten. Innerhalb des chronologisch geordneten Gesamtaufbaus des Bands sind die sachlich zusammengehörigen Einzelstücke in Gruppen und Untergruppen zusammengefaßt. Diese Anordnung der Dokumente entspricht bewährten praktischen Bedürfnissen. Inhaltlich gliedern sich die insgesamt 20 Kapitel in folgende fünf Hauptabschnitte: Säkularisation und kirchliche Neuordnung, Das deutsche Konkordatssystem, Konflikt und Versöhnung im preußischen Vormärz, Konflikte zwischen Staat und katholischer Kirche in Süddeutschland 1830 bis 1848, Evangelisches Staatskirchenrecht 1801 bis 1848.

Zum gewissermaßen „klassischen“ staatskirchenrechtlichen Dokumentenbestand des frühen 19. Jahrhunderts gehören in diesem Band u. a. das „Edikt über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Bestimmung auf Religion und kirchliche Gesellschaften“ vom 26. 5. 1818 (128–139) und die Zirkumskriptionsbulen, durch die die kirchlichen Verhältnisse in Preußen (1821), in der oberrheinischen Kirchenprovinz (1821) und im Königreich Hannover (1824) im Einvernehmen zwischen Staat und Kirche dauerhaft geordnet wurden. Diesen nach langen Verhandlungen getroffenen Regelungen

sind die jeweils zugehörigen zahlreichen vorbereitenden und begleitenden Dokumente, Protokolle und Schriftwechsel beigegeben. Viele der abgedruckten Aktenstücke spiegeln die Auseinandersetzungen zwischen der in Preußen, Baden, Bayern und Württemberg um ihre Selbständigkeit mit dem Staat ringenden katholischen Kirche wider. Die Dokumente Nr. 257–300 (564–705) am Ende des Bands befassen sich ausschließlich mit dem evangelischen Staatskirchenrecht. Sie bringen insbesondere die Edikte, Entscheidungen, Entschließungen und Erlasse über die Unionen zwischen den protestantischen Konfessionen und bedeutsame Quellen über die Ordnung und Entwicklung der protestantischen Kirchenverfassungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Das Staatskirchenrecht liegt im Schnittpunkt verschiedener Wissenschaften. Die Theologie, die Staatstheorie, das Kirchenrecht und die Verfassungsrechtslehre haben daran ihren Anteil. Das Staatskirchenrecht bildet deshalb auch einen gemeinsamen Gegenstand der Kirchen- und Rechtsgeschichte, insbesondere der Verfassungsgeschichte, und darüber hinaus auch der gesamtgeschichtlichen Forschung. In steigendem Maß wenden in neuerer Zeit auch die Soziologie und die Lehre von der Politik dem Staatskirchenrecht ihr Interesse zu. Keine wissenschaftliche Bibliothek wird deshalb auf den Erwerb dieses Quellenwerks verzichten können.

J. Listl SJ

Pastoraltheologie

Lexikon der Pastoraltheologie. Hrsg. v. Ferdinand KLOSTERMANN, Karl RAHNER, Hansjörg SCHILD. Bd. 5. Freiburg: Herder 1972. XXVII, 636 S. Lw. 115,-.

Das von 1964 bis 1969 in vier Bänden erschienene „Handbuch für Pastoraltheologie“ (vgl. diese Zschr. 179 [1967] 311 f.) findet mit diesem Lexikon seinen Abschluß. Es ergänzt das Hauptwerk, führt in seinem Informationsstand näher an die Gegenwart heran und weist auf Zusammenhänge hin, die in der knappen, präzisen Form eines Lexikonartikels

oft deutlicher sichtbar werden können als in den Ausführungen des Handbuchs selbst. Die Stichwörter behandeln neben den pastoraltheologischen Themen im engeren Sinn auch Fragen der Soziologie, der Pädagogik, der Psychologie, der Liturgie, der Spiritualität, der Pastoralmedizin und der Medien. Daß die Nomenklatur den neuesten Entwicklungen auf der Spur bleiben will, zeigen Stichwörter wie „Basisgruppen“, „Berufstätigkeit von Priestern“, „Entklerikalisierung“, „Herrschaftsstruktur in der Kirche“, „Institutionalisierung“.

rungsproblem“, „nebenberufliche Presbyter“, „Politisierung kirchlicher Gruppen“. Bei dem Pluralismus der heutigen Theologie und bei der notwendigerweise großen Zahl der Mitarbeiter ist es selbstverständlich, daß man „weder eine einheitliche Theologie noch eine einheitliche Konzeption der jeweiligen anderen Fachbereiche“ erwarten kann (Einleitung). Es wird ein breites Spektrum von Informationen und Meinungen geboten. Man muß sich allerdings von der Erwartung freimachen – die ein „Lexikon“ zu leicht suggeriert –, es würden hier nur „objektive“ Informationen geboten. In zahlreichen Artikeln

vertreten die Autoren dezidierte Meinungen. Man wird also nicht nur (oft nicht einmal primär) über den Problem- und Forschungsstand unterrichtet, sondern auch darüber, wie der einzelne Autor die Probleme sieht, welche Ansicht er vertritt und mit welchen Gründen er sie stützt. Man darf deswegen das Lexikon nie als einzige Informationsquelle benutzen, sondern als eine neben vielen anderen. Wer sich dessen bewußt ist, findet einen ausgedehnten Wissensstoff und zahlreiche Anregungen, auch oder gerade dort, wo er sich zum Widerspruch aufgerufen sieht.

W. Seibel SJ

ZU DIESEM HEFT

Das Problem des Sozialistischen Realismus erhält nicht allein durch den Kulturaustausch zwischen Ost und West eine besondere Aktualität. Auch die Wende der westlichen Kunst zum Realismus und zum engagierten Bild lassen die Kunst des Ostblocks in neuem Licht erscheinen. Da die Kirche gleichfalls das engagierte Bild pflegte, ist die Thematik in mehrfacher Hinsicht bedeutend. Äußeren Anlaß zu dem Beitrag von HERBERT SCHADE bilden die beiden großen Ausstellungen dieser Kunst in Dresden und Sofia (1972/73).

In der Diskussion um das strafrechtliche Abtreibungsverbot haben in dieser Zeitschrift schon Ernst-Wolfgang Böckenförde (September 1971), Hermann Hepp (Juni 1972) und Oswald von Nell-Breuning (August 1972) Stellung genommen. In diesem Heft setzt sich die Schriftstellerin GERTRUD FUSSENEGGER mit den „Argumenten“ auseinander, die in der Öffentlichkeit für eine Lockerung oder eine Abschaffung des Abtreibungsverbots vorgebracht werden. Was man im Namen der Freiheit und der Mündigkeit als Wohltat serviere, bedeute in Wirklichkeit eine Qual für die betroffenen Frauen. Sie warnt davor, das Gesetz auf das Niveau eines zwar häufig geübten, doch unrechten Verhaltens einzuebnen.

Nach der Lehre Mao Tse-tungs erfüllt sich das Leben des einzelnen nur in der Unterordnung unter das Volk. EDUARD J. M. KROKER zeigt, welche Folgerungen sich aus diesem Grundansatz für das Bild des neuen Menschen, für die Bedeutung der Masse des Volks, für die Partei und für die Theorie der Revolution ergeben. Kroker lehrt an der Universität Frankfurt ostasiatisches Recht und chinesische Philosophie und ist Professor an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Königstein. (Vgl. auch seinen Artikel „Mao Tse-tung und die Veränderung des Bewußtseins“ im Märzheft 1972.)

Der nicaraguensische Dichter und Priester Ernesto Cardenal findet ein immer stärkeres weltweites Echo, nicht zuletzt wegen seines sozialen und politischen Engagements. Der Hispanist FRANZ NIEDERMAYER unternimmt eine Gesamtdarstellung des Werks Cardenals auf dem Hintergrund der Geschichte, der Literatur und der gegenwärtigen Probleme Lateinamerikas.

Der in dem Artikel von WOLFGANG SEIBEL erwähnte Kommentarband zur Synodenumfrage wurde von Karl Forster unter dem Titel „Befragte Katholiken – Zur Zukunft von Glaube und Kirche“ herausgegeben (Freiburg: Herder 1973. 275 S. Kart. 26,50).